

Arbeitsgericht Berlin



Arbeitsgericht Berlin, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin

Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft
Oranienburger Str. 4-5
10178 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

4 Ga 19231/11

Telefon 030 90171- 436
Vermittlung 030 90171- 0
intern 9171- 436
Telefax 030 90171-841/842/222/333
Verkehrsverbindung Kurfürstenstraße,
Nollendorfpplatz

Ihr Zeichen:

M19, M29, M48, M85, 106, 187
R. Daske
139/11 JKL
16. DEZ. 2011
Eingegangen
DR Nr.

Ausfertigung

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Prozessbevollmächtigte/r:
Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft,
Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

Eingegangen 16.12.11
Daske DR 2029/11
anw am AG Mitte
- Verfügungskläger -

Robert Daske
Gerichtsvollzieher
Postfach (Dienststelle)
Berlin 743251-108
112 100 100 10
Sprachst. Mo 16.00-17.00
Mi 16.00-17.00
Telefon: 76 70 34 26
Telefax: 40
10116 BERLIN

- Verfügungsbeklagte -

wird gemäß § 53 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit §§ 935,940 ZPO – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, § 937 Abs. 2 ZPO – angeordnet:

- I.
Dem Antragsteller wird gestattet, in der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 03.02.2012 der Arbeit fernzubleiben.
- II.
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III.
Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, § 294 ZPO, dass er einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 68 Arbeitstagen hat. Er hat ferner durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass er ursprünglich Erholungsurlaub für den Zeitraum von Ende November 2011 bis Ende Januar 2012 beantragt, die Antragsgegnerin diesen Antrag jedoch zurückgewiesen hat. Gemäß § 7 Abs. 1 BUrIG sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Gemäß § 7 Abs. 3 BUrIG muss der Urlaub grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr genommen werden. Im vorliegenden Fall sind weder betriebliche Interessen, die dem Urlaubswunsch des Antragstellers entgegenstehen könnten, noch vorrangige Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat sich mit Schreiben an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 24.11.2011 lediglich pauschal auf einen erhöhten Arbeitsanfall zum Jahresende für die im Rechnungswesen beschäftigten Mitarbeiter berufen, der angeblich bis Ende Januar 2012 anhalten soll. Eine generelle Urlaubssperre (zumindest für Mitarbeiter im Rechnungswesen), die bei einem so massiven Arbeitsanfall eigentlich zu erwarten wäre, hat die Antragsgegnerin aber nicht verhängt. Vielmehr hat der Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass sowohl der Abteilungsleiter Rechnungswesen als auch Mitarbeiter/innen dieser Abteilung für November und/oder Dezember 2012 Urlaub bewilligt bekommen haben. Abgesehen davon, dass das der behaupteten Unabkömmlichkeit wegen hohen Arbeitsanfalls widerspricht, dürfte der Urlaubswunsch des Antragstellers gegenüber dem anderer Mitarbeiter des Rechnungswesens vorrangig sein, da er der (endgültigen) Wiederherstellung der Arbeitskraft des Antragstellers nach dessen langer Erkrankung dient, also Teil der Wiedereingliederung des Antragstellers in den Betrieb ist.

Das für eine einstweilige Verfügung erforderliche Eilinteresse (Verfügungsgrund) ergibt sich daraus, dass bis zum Beginn des Urlaubs am 19.12.2011 nur noch ein sehr kurzer Zeitraum verbleibt und dass im Interesse beider Parteien noch rechtzeitig Klarheit über die Rechtslage geschaffen werden muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V. mit § 91 Abs. 1 ZPO.

Berlin, den 14. Dezember 2011
Kammer 4

Der Vorsitzende
Köpp
Richter am Arbeitsgericht



Ausgefertigt

Baehr

Baehr

Gerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin